

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der
Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
(nachfolgend „DB“)

und der Geschäftsführung der

Deutsche Bank Europe GmbH, Frankfurt am Main,
(nachfolgend „DB Europe“)

gemäß § 293a AktG
zum Unternehmensvertrag vom 18. März 2014

Präambel

DB und DB Europe haben am 18. März 2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Unternehmensvertrag“) geschlossen, aufgrund dessen DB Europe ihre Leitung DB unterstellt und sich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an DB abzuführen. DB verpflichtet sich ihrerseits gem. § 302 Abs. 1 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Der Vorstand von DB und die Geschäftsführung der DB Europe erstatten gemäß § 293 a Abs. 1 AktG folgenden Vertragsbericht, in dem sie den Abschluss des Unternehmensvertrages rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

1. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung zum Abschluss des Unternehmensvertrages

DB Europe wurde am 18. Februar 2010 gegründet und am 24. Februar 2010 unter Nr. HRB 87506 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Alleinige Gesellschafterin ist DB.

Ziel des Unternehmensvertrages ist die Einbeziehung von DB Europe in den ertragsteuerlichen Organkreis der DB. Durch die Aufnahme der Gesellschaft in den ertragsteuerlichen Organkreis erfolgt die Besteuerung eines positiven oder negativen steuerlichen Einkommens der DB Europe nicht mehr auf Ebene der DB Europe. Das

Einkommen wird der DB zugerechnet und von dieser versteuert. Durch eine ertragsteuerliche Organschaft wird eine direkte Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der DB Europe und mit den steuerlichen Ergebnissen des inländischen DB Organkreises ermöglicht. Außerdem qualifizieren Ergebnisabführungen der DB Europe unter dem Unternehmensvertrag nicht als Gewinnausschüttungen, d.h. lösen anders als bisher keine zusätzlichen steuerlichen Belastungen (nicht abzugsfähige Betriebsausgaben) aus.

Die bei der DB Europe derzeit bestehenden steuerlichen Verlustvorträge i.H.v. ca. 529TEUR können für die Dauer der Organschaft nicht genutzt werden, d.h. sie können nicht mit positiven Einkünften der DB Europe oder der DB verrechnet werden.

Der Unternehmensgegenstand der DB Europe ist seit der Aufnahme des aktiven Geschäftsbetriebs am 5. November 2010 das Betreiben eigener Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die genehmigten Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen umfassen u.a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Garantiegeschäft, Scheckeinzugsgeschäft, Emissions- und Plazierungsgeschäft, Finanzportfolioverwaltung, Depotgeschäft, Finanzierungsleasing, Factoring und Eigenhandel.

Neben dem Betreiben von Bankgeschäften und dem Erbringen von Finanzdienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen umfasst der Unternehmensgegenstand und die Geschäftsstrategie der DB Europe auch die Errichtung von Zweigniederlassungen im Ausland und den Erwerb bzw. die Aufnahme des Geschäfts von anderen Banken in Europa, vor allem solcher aus dem Deutsche Bank Konzern. In diesem Zusammenhang hat die DB Europe in:

- 2011 aus ihren Zweigniederlassungen in Ungarn, Portugal und Belgien die übernommenen Geschäfte der ehemaligen DB Tochtergesellschaften Deutsche Bank ZRt., Budapest, Deutsche Bank (Portugal) S.A., Lissabon, und Deutsche Bank S.A./N.V., Brüssel weitergeführt. Die Abspaltung des Geschäfts in Ungarn und Portugal auf die DB wurde zum 30. November 2011 ins Handelsregister eingetragen und die entsprechenden Zweigniederlassungen wurden vor dem Ende des Geschäftsjahres geschlossen. Zum 31. Dezember 2011 bestand die DB Europe aus dem Inlandsgeschäft sowie der Zweigniederlassung Belgien.
- 2012 zudem aus ihrer Zweigniederlassung in den Niederlanden die übernommenen Geschäfte der ehemaligen DB Tochtergesellschaft IFN Finance B.V., Rotterdam weitergeführt. Die Abspaltung des Geschäfts in Belgien und in den Niederlanden auf die DB wurde zum 26. November und 30. November 2012 ins Handelsregister

eingetragen und die entsprechenden Zweigniederlassungen wurden vor dem Ende des Geschäftsjahres geschlossen. Seit dem 31. Dezember 2012 besteht die DB Europe aus dem Inlandsgeschäft.

Vor dem Hintergrund andauernder regulatorischer Initiativen und deren möglicher Auswirkung auf die Rechtsstruktur der DB Gruppe (z.B. Regelungen zur Separierung bestimmter Bankgeschäfte) wurden seit Ende 2012 keine weiteren Erwerbe vorgenommen. Sobald die regulatorischen Rahmenbedingungen geklärt sind, wird DB Europe weiterhin prüfen, gruppenangehörige Banken in Europa zu erwerben um diese in Filialen der DB AG umzuwandeln. Konkrete Erwerbsvorhaben sind derzeit jedoch nicht geplant.

Auf Grund der reduzierten Geschäftstätigkeit der DB Europe (Abspaltung des Geschäfts in Belgien und in den Niederlanden auf die DB in 2012, keine weiteren Erwerbe in 2013) hat sich der Jahresüberschuss der Gesellschaft von EUR 14.284.425,59 im Geschäftsjahr 2012 auf EUR 80.958,26 im Geschäftsjahr 2013 reduziert. Im Geschäftsjahr 2013 hat sich die Geschäftstätigkeit der DB Europe auf Deutschland beschränkt. Die Mehrheit der Erträge (ca. 80%) wurde durch Provisionsgeschäft erzielt.

Zum 31. Dezember 2013 weist die DB Europe eine Bilanzsumme von EUR 72.476.817,22 (im Vorjahr EUR 96.453.248,42) aus. Der Rückgang der Bilanzsumme zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahresstichtag ist überwiegend auf die Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 32.257.904,61 an die DB zurückzuführen.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von EUR 80.958,26 soll an die DB ausgeschüttet werden. Gleichzeitig soll das Kapital der DB Europe durch Rückführung der Kapitalrücklage um ca. EUR 52.9m reduziert werden.

Neben den vorgenannten Gründen erhöht der Abschluss des Unternehmensvertrags die Flexibilität, die Rechtsstruktur der DB Gruppe an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen, beispielsweise im Hinblick auf die Implementierung einer einheitlichen europäischen Bankenaufsicht oder die Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Banken im Krisenfall.

Diese potentiellen Anpassungen beinhalten auch die Möglichkeit eines Rechtsformwechsels der DB Europe in eine Aktiengesellschaft. Ein solcher Rechtsformwechsel könnte erforderlich sein, um den Erwerb von Banken in Europa und deren anschließende Umwandlung in Filialen der DB AG im Rahmen des derzeitigen Geschäftszwecks der DB Europe zu unterstützen. In einem solchen Szenario würde der Unternehmensvertrag

Voraussetzung dafür sein, dass die DB Europe die bestehenden regulatorischen Erleichterungen weiterhin nutzen kann. Darüberhinaus eröffnet sich für die DB Europe auch die Möglichkeit, inländische Tochtergesellschaften im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu erwerben. Ohne einen eigenen Unternehmensvertrag würden bestehende steuerliche Organschaften nach einem solchen Erwerbsvorgang zunächst entfallen.

Die vorgenannten Aspekte werden laufend analysiert, damit Änderungen der Rechtsstruktur – falls erforderlich in enger behördlicher Abstimmung – zeitgerecht implementiert werden können.

2. Darstellung des Unternehmensvertrages

Der Unternehmensvertrag ist ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 AktG.

Beherrschung (§ 1)

Durch den Unternehmensvertrag unterstellt DB Europe die Leitung ihrer Gesellschaft der DB. DB ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der DB Europe Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Die DB Europe verpflichtet sich, den Weisungen der DB zu folgen. Geschäftsführung und Vertretung der DB Europe obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft.

Die DB als Organträgerin verpflichtet sich keine Weisungen zu erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die Organgesellschaft oder deren Organe gegen die Ihnen durch das KWG auferlegten Pflichten verstoßen würde(n). Die DB Europe hat die Verpflichtung sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Auch insoweit darf und wird die DB keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen würde. Darüber hinaus kann DB der Geschäftsführung der DB Europe nicht die Weisung erteilen, den Unternehmensvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

Gewinnabführung und Bildung von Rücklagen (§§ 2, 4)

In § 2 des Unternehmensvertrages verpflichtet sich DB Europe, ihren Gewinn neben und vorrangig zu den Bildungen von Rücklagen (§ 4), gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an DB abzuführen. Gemäß § 4 des Unternehmensvertrages darf DB Europe allerdings während der Laufzeit des Unternehmensvertrages mit Zustimmung von

DB Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 3 des Unternehmensvertrages ist DB während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der DB Europe entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Während der Vertragsdauer kann bei DB Europe kein Bilanzverlust entstehen, d.h. der entsprechende Betrag ist vor der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses ertragswirksam als Forderung von DB Europe zu verbuchen. Die Ursache des Verlustes ist dabei ohne Bedeutung.

Wirksamwerden, Dauer und Kündigung, Salvatorische Klausel (§ 5, 6)

Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von DB und der Gesellschafterversammlung der DB Europe sowie der anschließenden Eintragung ins Handelsregister am Sitz von DB Europe. Erst von diesem Zeitpunkt an kann DB Weisungen gem. § 1 des Unternehmensvertrages erteilen. Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns bzw. zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages findet erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr 2014 von DB Europe.

Der Unternehmensvertrag ist bis zum 31. Dezember 2018 fest abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, dass er mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Vertrages von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Daneben besteht auch die Möglichkeit der Vertragspartner zur Kündigung des Unternehmensvertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden.

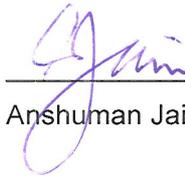
Schließlich ist für den Fall von Lücken, Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Klauseln des Vertrages eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll.

Frankfurt am Main, den 18. März 2014

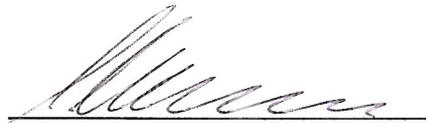
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Vorstand



Jürgen Fitschen



Anshuman Jain



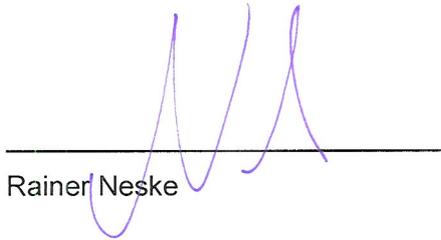
Stefan Krause



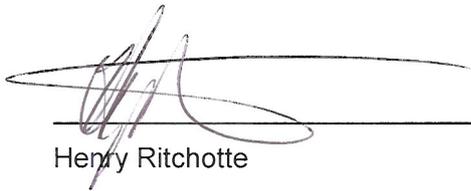
Dr. Stephan Leithner



Stuart Lewis



Rainer Neske



Henry Ritchotte

Frankfurt am Main, den 18. März 2014

Deutsche Bank Europe GmbH
Geschäftsführung



Nikolaus von Tippelskirch



Carmen Herbstritt



Jörg Klauke



Frank Rückbrodt